

Katholische Soziallehre

Saberschinsky, Alexander: Die Begründung universeller Menschenrechte. Zum Ansatz der Katholischen Soziallehre (Abhandlungen zur Sozialethik Bd. 45), Paderborn/München/Wien/Zürich: Verlag Ferdinand Schöningh 2002, 547 S., Paperback, ISBN 3-506-70245-9, € 72,80.

Die vielgepriesene »multikulturelle Gesellschaft« hat auch in unserem Land längst den christlichen Wertkonsens beiseite geschoben. Nicht nur in der zusammenwachsenden Welt, sondern konkret in Deutschland stoßen christliche, atheistische, islamische u.a. Weltanschauungen aufeinander, wenn die Fragen nach Menschenwürde und Menschenrecht auf der Tagesordnung stehen. Bekanntermaßen gehen die Begründungen und Menschenbilder dabei weit auseinander, was sich z. B. in der Rolle der Frau, der Gesprächskultur oder in der Diskussion um schrankenlose Forschung an menschlichem Leben niederschlägt. Die jeweiligen Weltbilder sind die Grundlage für die Argumentation. Diese zusammenzuführen, scheint unmöglich. Max Weber schon forderte für die wissenschaftliche Diskussion die Offenlegung der eigenen Prämissen vor dem Einstieg ins Gespräch. Zugleich setzte er sich für die Geltendmachung christlicher Standpunkte im Diskurs ein. Dieses Anliegen ist heute aktueller denn je, da viele Medien die Kirchen mit ihren Positionen zunehmend wie einen Blumenschmuck von einer anderen Welt vorführen wollen. Die vorliegende Dissertation, die von Wolfgang Ockenfels OP betreut wurde, ist ein Meilenstein für eine ebenso selbstbewusste wie gut begründete Argumentation um die Begründung der Menschenrechte und somit für eine dringend notwendige Relevanz der katholischen Position für die ethischen Meinungsbildungsprozesse der Gegenwart.

Ein pointierter Problemaufriss gibt die Richtung des folgenden Spannungsbogens vor: »Mit der Frage nach der universellen Geltung der Menschenrechte ist die Frage nach deren Begründung aufgeworfen« (14). Diese soll nicht den anderen überlassen werden, sondern als theologische entdeckt werden. Als Begründungsansatz der Katholischen Soziallehre wird das Naturrecht herausgestellt, zu dessen Verständnis der Begriff des Gemeinwohls zu klären sei. Im ersten Teil folgt eine ebenso tief schürfende wie zielbewusste Analyse der Enzykliken »Rerum novarum«, »Quadragesimao anno« sowie der Sozialverkündigungen Pius XII. und Johannes Pauls II. Die Auswahl folgt dem im Titel vorgegebenen Anspruch der Arbeit. So können auf beschränktem Raum die Grundlinien der Men-

schenrechtsbegründung in der Katholischen Soziallehre herausgearbeitet werden, ohne dass Bezüge zu anderen Texten und Päpsten unterschlagen sind. Umfangreiche Zitate aus den Dokumenten im Original und mit Übersetzung erschweren zwar gelegentlich den Lesefluss, dienen dem interessierten Leser aber als überzeugende Belege wie als Fundgrube für die Herausbildung einer eigenen Urteilsbildung zur katholischen Position. Überhaupt wird dem Leser in diesem Teil die Verantwortung zuge-
traut, die logischen Bezüge der päpstlichen Menschenrechtsbegründung selbst zu beurteilen. Die analytische Strenge dieses Teils macht zugleich seine Stärke aus. Jeder Mensch guten Willens – und der sollte ja durch die Sozialverkündigung der Kirche angesprochen sein –, der sich ernsthaft mit der Begründung der Menschenrechte auseinandersetzt, wird diese ideologiefreie Präsentation mit gutem Gefühl zur Hand nehmen, wenn er an der lehramtlichen Position interessiert ist. Im zweiten Teil folgt die systematische Reflexion, die das zuvor analysierte Verständnis von Naturrecht und die Begründungsfragen mit historischen wie aktuellen Bezügen kritisch hinterfragt und schließlich zu einem Mut machenden Resümee führt. Der Duktus folgt einer überzeugenden methodischen Stringenz, die wohl bewusst Spannung erzeugt. Leser, die im analytischen Teil schon eine innere Unruhe verspüren könnten, weil sie nach schnellen Antworten auf die Eingangsfragen suchten, seien auf diesen zweiten Teil verwiesen. Nach einer Abkehr von spät- und neuscholastischen Verfremdungen des thomasischen Naturrechts enthüllt Alexander Saberschinsky erst zunehmend sein deutliches Bekenntnis zu einer Begründung der Menschenrechte nach dem Analogiemodell des Aquinaten. Eine Lösung des Dilemmas um eine ebenso theologisch haltbare wie universell zustimmungsfähige Letztbegründung der Menschenrechte steht nicht am Ende. Vielmehr ist es die Einsicht, dass die theologisch-naturrechtliche Begründung über ihren Vernunftbegriff für alle Menschen guten Willens nachvollziehbar und somit relevant ist für den aktuellen Meinungsbildungsprozess.

Der analytische Einstieg mit »Rerum novarum« im 1. Teil stellt die historischen Einflüsse – sei es in einer Hinführung oder in einem eingeschobenen Exkurs – auf die inhaltlichen Akzente der Menschenrechtsbegründung in der Enzyklika heraus. Die weltanschaulichen Hintergründe kommen damit in den Blick. Die Einflüsse der Neuscholastik (Eigentums- als Naturrecht) mit Stoßrichtung gegen aufkeimenden Kollektivismus werden plausibel gemacht. Dieser Deutung ist eine exzellente

Analyse des thomasischen Naturrechts (= Vernunftrecht) gegenübergestellt. Das Verhältnis von ewigem Gesetz zu Naturrecht und positivem Recht aus Sicht des Aquinaten kann hier komprimiert und verständlich nachgelesen werden. Allein die allzu schnell gezogenen Parallelen zu Kant und autonomer Moral passen nicht ganz ins Bild. In »Quadragesimo anno« entdeckt der Autor ein Ineinander der Sozialprinzipien mit strukturethischer Ausrichtung. Das Naturrecht vereine individuelle Freiheit und Sozialbindung des Menschen. Die gottgegebene Finalität sei vom Menschen über die Vernunft erkennbar. Hier hätte sich die Konturierung des von Pius XI. vertretenen Menschenbildes angeboten. Nichtsdestotrotz ist das bis heute aktuelle kirchliche Verständnis einer Institutionenethik auf den Punkt gebracht. Karl Homann und seine ökonomistisch-institutionenethischen Schüler, die an dieser Stelle eine vergleichende Fußnote verdient hätten, müssen erkennen, dass ihr Ansatz bereits mit der Enzyklika »Quadragesimo anno« vorweggenommen wurde, hier aber mit einer überzeugenden Betonung menschlicher Verantwortung: »Das moralische Handeln der Einzelnen muß einfließen in eine gemeinsame Ordnung ... Diese Ordnungen tragen dazu bei, dass der Einzelne ›moralisch entlastet‹ wird. ... Doch liegt die Grenze der Institutionen darin, dass sie Einerseits nicht auf die ethische Gesinnung der Einzelnen verzichten und andererseits nicht über diese subjektiven Gesinnungen verfügen können, weil sie nur die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens regeln« (163/64). Für Pius XII. ist der personalistische Einfluss von Gustav Gundlach überzeugend herausgestellt. Die exakte Wiedergabe der theologisch spitzfindigen Diskussion um das Gemeinwohl sollte Missverständnisse und ideologische Fehldeutungen zu diesem Begriff klären helfen. Bei Johannes Paul II. erkennt Saberschinsky die personalistische Linie zu Recht wieder, die man auch auf Johannes Messner zurückführen könnte. Menschenrechte folgen der Würde der konkreten Person. Vernunft und Offenbarung ermöglichen diese Erkenntnis. Doch wie soll das universal kommuniziert werden? Der ausgezeichnete Einblick in die naturrechtliche Argumentation der kirchlichen Sozialverkündigung mit treffsicherer Analyse relevanter Problemfelder macht gespannt auf die systematischen Vorschläge des Autors im 2. Teil.

Der Leser erhält nun Antworten zur Verhältnisbestimmung und Bewertung der im analytischen Teil angerissenen Denkeinflüsse auf die für die Menschenrechtsbegründung wesentlichen Fragen. Die Differenzen des Naturrechtsbegriffs in Scholastik (Thomas) und Neuscholastik sind schonungslos offengelegt. Die Seinsordnung konkret zu

verstehen, darin liege die »Sünde« der Neuscholastik. Naturalistischer Fehlschluss und Verlagerung der Metaphysik von Prinzipien auf die konkreten Dinge sind die Konsequenzen. Berechtigte Kritik an dieser Position (David Hume) gilt aber nicht – wie treffend belegt – für die thomasische Position. Entgegen der sonst durchschimmernden Sympathien für die autonome Moral fordert Saberschinsky hier zu Recht eine Rückbesinnung auf das Naturrechtsverständnis des Thomas ohne die Brille der Aufklärung. Deutlich herausgestellt ist die Korrelation zwischen Glaube und Vernunft, da beide im selben Gott ihren Ursprung haben. Dem personalistischen Ansatz wird die mangelnde Verbindung von Individual- und Sozialfunktion im Gemeinwohlverständnis nachgewiesen. Die unmissverständlich klare Position überzeugt: »Es genügt nicht, allein auf die naturhafte Sozialanlage des Menschen hinzuweisen, sondern sie muss auch grundlegend im Denkansatz rezipiert werden« (307). Damit folgt Saberschinsky dem Ansatz eines Sozialpersonalismus, wie er von Arthur F. Utz und Wolfgang Ockenfels vertreten, von Alois Baumgartner aber gelegnet wird.

Ein Feuerwerk begrifflicher Schärfe und anschaulicher Vorstellung des komplexen Zusammenhangs der »Analogia entis« erwartet den Leser im folgenden Kapitel. Die Analogien des thomasischen Naturrechtsmodells finden sich bestechend einleuchtend erklärt. Das Spannungsverhältnis aus konstantem Naturgesetz und dynamischem Naturrecht ist lehrbuchmäßig entfaltet. Es leuchtet unmittelbar ein, dass der Autor eine Begründung der Menschenrechte allein aus der konkreten Person und seiner individuellen Freiheit angesichts der unveränderlichen Prinzipien (Individual- und Sozialnatur) für unzureichend halten muss. Anschließend wird mit der Meinung aufgeräumt, die Kirche sei ein Gegner der Menschenrechte. Die ursprünglichen Bedenken richteten sich gegen den individualistischen Begründungsansatz, der historisch gesehen antikirchlich verwurzelt ist. Dass diese lehramtlichen Vorbehalte nicht ganz unberechtigt gewesen sind, sehen wir heute in der zunehmenden Individualisierung und der damit verbundenen Entsolidarisierung nicht nur in den westlichen Industriegesellschaften. Es wird zu Recht betont, dass die katholische Soziallehre die Unbedingtheit menschlicher Rechte gerade einfordert, sie aber nicht in einer schrankenlosen Freiheit begründet. Die zutreffende Pointierung geht jedoch nicht so weit wie Arthur F. Utz, der am Beispiel des möglichen Adoptionsrechts gleichgeschlechtlicher Paare die Konsequenzen des individualistischen vor dem sozialverantwortlichen Ansatz der Menschenrechtsbegründung provokativ zugespitzt hat. Der

transzendentalpragmatischen Diskursethik Karl-Otto Apels erteilt Saberschinsky eine entschiedene Absage. Er weist nach, dass der Ansatz zwar mit dem richtigen Anspruch einer Letztbegründung ethischer Urteile letztlich doch – ganz entgegen seines Selbstverständnisses – selbst metaphysisch begründet. Die Übertragung des kantischen Apriori auf angeblich unhintergehbare Kommunikationsbedingungen verdreht das kantische Verständnis und leistet keine Lösung aus dem Begründungsdilemma. Noch einen Schritt weiter gedacht, ist aufgrund dieser Belege gerade auch allen diskursethischen Schwärmern in der Theologie entgegenzuhalten, dass Apel selbst dem naturalistischen Fehlschluss unterliegt, wenn dieser aus dem apriorischen Sein idealer Kommunikationsbedingungen das Soll der Diskursrationalität ableitet. Im Schlusssplädoyer tritt Saberschinsky für eine Legitimation der Menschenrechte nach dem thomasischen Analogiemodell ein. Auf eine solch gute Begründung dieser Konsequenz musste man lange warten. Die aufgezeigte Spannung zwischen unverrückbaren Prinzipien und konkreten Umsetzungen von Menschenrechten fordert eine bleibende Hinterfragung aller Kodifizierungen durch die Sozialethik. Diese argumentiert mit der Vernunft und gründet aus christlicher Sicht letztlich im Geheimnis der Gottebildlichkeit.

Menschenrecht gründet in der Menschenwürde. Das sollte jedem Menschen guten Willens einleuchten. Die Begründung der Würde im Glauben ist zumindest eine plausible Rückführung, die im vernünftigen Diskurs Gehör verdient. Weihbischof Anton Losinger hat dies kürzlich im Rahmen des deutsch-amerikanischen Kolloquiums in Wildbad-Kreuth bewiesen, als er eigene Ansätze zur Weiterführung der naturrechtlichen Begründung der Menschenrechte ins Gespräch brachte. Die Katholische Soziallehre braucht und darf sich mit ihren Positionen nicht verstecken. Sie ist auch in der pluralen Gesellschaft gut begründet kommunikabel. Das macht Mut, auf Basis der Ergebnisse der vorliegenden Studie sich selbst in diese Diskussion mit Andersdenkenden einzumischen. Max Weber würde es freuen, umso mehr all jene, für deren Menschenrechte sich die Katholische Soziallehre einsetzt – und damit uns alle, die wir Menschen sind.

Elmar Nass, Aachen

Müller, Johannes Baptist: Werteverfassung und Werteverfall – Eine kulturkritische Betrachtung (Studien und Texte zur Erforschung des Konservatismus), Berlin: Duncker & Humblot 2000, 128 S., ISBN 3-428-10328-9, € 24,00.

Gibt es in unserer Gesellschaft noch einen Konsens über elementare Grundwerte, ein »gemeinsa-

mes Sittengesetz« (Christopher Dawson), einen objektiv gültigen, jeden verpflichtenden Wertekatalog? Oder ist nicht eher ein »Supermarkt der Moral« das Signum unserer Zeit, auf dem ein jeder sich nach eigenem Geschmack bedient? Ein Markt, auf dem eine grenzenlose und irgendwie auch austauschbare Vielfalt an Sinn- und Werteangeboten zu haben ist? Legt eine Analyse unserer Werteverfassung es nahe, von einem »Werteverfall« zu sprechen oder haben wir es vielleicht »nur« mit einem »Wertewandel« oder einer »Werteverschiebung« zu tun, die man nicht zwingend als defizient interpretieren muss?

Diesen und ähnlichen Fragen widmet sich die vorliegende »kulturkritische Betrachtung« von Johann Baptist Müller. Sie erschien als Band 2 der »Studien und Texte zur Erforschung des Konservatismus« des Münchner »Instituts für konservative Bildung und Forschung«.

Wenngleich Müller selber die Werteverfassung der modernen Gesellschaft als offensichtlich defizitär beurteilt, lässt er doch sowohl Verfechter wie auch Kritiker der Werteverfallthese zu Wort kommen. Dabei ist die Fülle der herangezogenen Werke und Autoren – insbesondere aus dem 20. Jahrhundert – beeindruckend. Insgesamt weist das Literaturverzeichnis mehr als 330 Einzeltitel aus.

Der Verfasser versucht zu zeigen, wie in der Geistesgeschichte der Neuzeit der Boden für den aktuellen Normenpluralismus (bzw. Werterelativismus) bereitet wurde. Die Abkehr vom – theologisch ausgerichteten – mittelalterlichen Wertedenken habe wesentliche Ursachen in den neuzeitlichen Strömungen des Nominalismus, des Humanismus, der Aufklärung und des Liberalismus. Das sich und seine Werte selber – autonom – bestimmende Individuum, ein unlimitiertes (teilweise auch nur negatives) Freiheitsverständnis sowie eine »progressive« Interpretation des sich »aufwärts« entwickelnden Geschichtsprozesses rücken nun in den Vordergrund. Evolutionismus und Sozialdarwinismus, schließlich aber auch Marxismus und Nationalsozialismus werden als epigonale Ausläufer jenes neuzeitlichen Denkens aufgezeigt, das sich radikal gegen die »okzidentale Wertetradition« wendete.

Dabei bedient sich Müller hier – wie überhaupt in seiner kurzen Abhandlung – der Methode der Zitation zahlreicher Quellen. Und er lässt keinen Zweifel daran, dass er die neuzeitliche und moderne Entwicklung des Wertebewusstseins für destruktiv hält. Die »Kulturrevolution der Neuen Linken« in den 1970er Jahren sieht er folgerichtig daher als eine der – vorerst? – letzten geistig-politischen Bewegungen an, »die Hand an das Gebälk der klassischen Werteordnung legten« (S. 90).